



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Information zur Beihilfefähigkeit von ärztlich verordneten Arzneimitteln, Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung

1. Welche Arzneimittel sind beihilfefähig?

Der beihilferechtliche Arzneimittelbegriff deckt sich nicht mit dem Arzneimittelbegriff der gesetzlichen Krankenversicherung oder dem des Arzneimittelgesetzes. Arzneimittel im beihilferechtlichen Sinne sind grundsätzlich Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, durch Anwendung am oder im menschlichen Körper Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu heilen, zu verhüten oder zu erkennen. Ärztlich verordnete Arzneimittel sind dann beihilfefähig, wenn sie medizinisch notwendig sind.

Einen Anhaltspunkt dafür, ob ein bestimmtes Präparat ein beihilfefähiges Arzneimittel ist, kann seine Zulassung oder Registrierung als Arzneimittel (§ 2 Absatz 4 AMG) und auch die Erwähnung des Mittels in der vom Bundesverband der pharmazeutischen Industrie herausgegebenen „Roten Liste“ oder in sonstigen Listen über erprobte Arzneimittel bieten.

Kann die Arzneimitteleigenschaft eines Präparats nicht eindeutig geklärt werden, holen wir mit Ihrem Einverständnis eine amtsärztliche Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamts zur Frage der medizinischen Notwendigkeit ein.

2. Gibt es von der Beihilfefähigkeit grundsätzlich ausgeschlossene Arzneimittel bzw. Präparate?

Ja, bei Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen. Hierzu gehören beispielsweise ballaststoffreiche Kost, Diätkost, glutenfreie Nahrung, Heil- und Mineralwässer, medizinische Körperpflegemittel (einschließlich kosmetischer Mittel), Säuglingsfrühnahrung, Geriatrika, Stärkungsmittel und dergleichen. Mittel, die zur Empfängnisregelung oder Potenzbeeinflussung verordnet werden, sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Ob ein Mittel geeignet ist, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, richtet sich nach seiner objektiven Eigenart und Beschaffenheit. Es kommt nicht darauf an, dass ein Mittel bei seiner Anwendung Güter des täglichen Bedarfs tatsächlich ersetzt, diese also überflüssig macht. Abgestellt wird vielmehr darauf, ob das Mittel zur Ersetzung geeignet ist.

Geriatrika, die eigentlich zur Verhütung des biologischen Alterns sowie zur Vorbeugung und Behandlung von allgemeinen Abnutzungserscheinungen dienen, sind nur dann beihilfefähig, wenn sie für andere Anwendungsgebiete als die der Geriatrie verordnet werden.

3. Gibt es Präparate, die nur unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig sind?

Ja. Für Vitaminpräparate, Mineralstoffpräparate, Nahrungsergänzungsmittel und Medizinprodukte gelten besondere Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit.

Vitaminpräparate und Mineralstoffpräparate sind nur dann beihilfefähig, wenn sie verschreibungspflichtig sind. Nicht verschreibungspflichtige Vitamin- und Mineralstoffpräparate sind keine Arzneimittel im Sinne des Beihilferechts. Diese Aufwendungen können jedoch beihilfefähig sein, wenn die medizinische Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.

Ausnahmsweise kann auf ein amtsärztliches Gutachten verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen und ärztlicherseits bestätigt werden:

- **Calciumverbindungen** (mindestens 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und **Vitamin D** (freie oder fixe Kombination) sowie **Vitamin D** als Monopräparat bei ausreichender Calciumzufuhr über die Nahrung
 - nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose
 - nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen

- bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit
- **Calciumverbindungen** als Monopräparate nur
 - bei Pseudohypo- und Hypoparathyreodismus
 - bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit
- **Eisen-(II)-Verbindungen** nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanämie
- **Folsäure** und **Folinate** nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms
- **Iod-Verbindungen** nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren
- **Kaliumverbindungen** als Monopräparate nur zur Behandlung der Hypokaliämie
- **Magnesiumverbindungen**, oral, nur bei angeborenen Magnesiumverlustkrankungen
- **Magnesiumverbindungen**, parenteral, nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko
- **Vitamin K** als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann
- **Wasserlösliche Vitamine** auch in Kombinationen nur bei der Dialyse
- **Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin** (fettlösliche Vorstufe des Vitamins B₁) und **Folsäure** als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/Dosiseinheit)
- **Zinkverbindungen** als Monopräparate nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Hämodialysebehandlung bedingten nachgewiesenem Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson
- Wenn ein nicht verschreibungspflichtiges Vitamin- und Mineralstoffpräparat begleitend zu einer medikamentösen Haupttherapie mit einem zugelassenen Arzneimittel eingesetzt (**Begleitmedikation**) wird, weil das nicht verschreibungspflichtige Präparat in der Fachinformation des Hauptarzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben ist.

Nahrungsergänzungsmittel sind keine Arzneimittel im Sinne des Beihilferechts und somit nicht beihilfefähig. Diese Aufwendungen können jedoch beihilfefähig sein, wenn die medizinische Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.

Medizinprodukte sind keine Arzneimittel im Sinne des Beihilferechts und somit nicht beihilfefähig. Diese Aufwendungen können jedoch beihilfefähig sein, wenn es sich um einen Stoff oder eine Zubereitung aus Stoffen handelt, die als Medizinprodukt nach § 3 Nummer 1 und 2 des Medizinproduktegesetzes (MPG) zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind, in Anlage 4 zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) aufgeführt sind und die dort genannten Maßgaben erfüllen.

4. Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten, Sondennahrung

Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung zur enteralen Ernährung (Ernährung über den Verdauungstrakt) sind nach ärztlicher Bescheinigung bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit, sich auf natürliche Weise ausreichend zu ernähren, beihilfefähig, wenn sie vierteljährlich einen Betrag von 360 EUR übersteigen.

Aufwendungen für chemisch definierte Formeldiäten (z.B. auch Aminosäuremischungen als Zusatz zur Diät bei Phenylketonurie) sind ebenfalls beihilfefähig. Bei einer chemisch definierten Formeldiät unterbleibt der Abzug des Eigenanteils, wenn die Kosten für diese Formeldiät zusätzlich zu denen für die übliche Diätentnahme entstehen.

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sind Aufwendungen für Elementardiäten beihilfefähig, wenn eine Kuhmilchallergie besteht.

Soll eine Elementardiät für diagnostische Zwecke bei einer Neurodermitis eingesetzt werden, so sind diese Aufwendungen bei Säuglingen, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen grundsätzlich für einen Zeitraum von insgesamt einem halben Jahr beihilfefähig.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg